

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

20. April 2020  
Bru/Del

---

**A 120 / 2020**

---

## **Corona: Verlängerung der Corona-Einreiseverordnung + bereinigte Fassung der Corona-Schutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Bereinigungsverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) aktuell die Corona-Einreiseverordnung verlängert und die Corona-Schutzverordnung bereinigt.

Die Einreiseverordnung (vgl. Rundschreiben A 104 / 2020 vom 14. April 2020), die eine zweiwöchige Quarantäne bei Einreise mit klaren Ausnahmen z.B. für Berufspendler und Saisonarbeitskräfte vorsieht, gilt nun bis einschließlich 3. Mai 2020. Die aktualisierte Fassung der Verordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

In der Corona-Schutzverordnung (vgl. unser Rundschreiben A 114 / 2020 vom 17. April 2020) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Eine Änderung betrifft auch den im genannten Rundschreiben erwähnten § 12a „Berufsausübung, Arbeitgeberverantwortung“. § 12a Abs. 1 lautet nun wie folgt: „Die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen ist zulässig, soweit in den §§ 2 bis 11 nichts anderes bestimmt ist. § 12 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“ Dort heißt es: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt.“. Dies ist eine eindeutige Klarstellung.

Die bereinigte Fassung der Corona-Schutzverordnung erhalten Sie ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**).

Die Verordnungen finden Sie ebenfalls im Internet unter:

**<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>**

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)